

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 13 (1951)

Heft: 12

Rubrik: Verkehrsvorschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehrsvorschriften

Kennzeichnung der Anhänger an Motorfahrzeugen

Die auf diesen Herbst in Kraft tretende neue Truppenordnung sieht im Mobilmachungsfall die Requisition von mehreren tausend Motorfahrzeuganhängern vor, so dass sich eine **Kennzeichnung** dieser Anhänger direkt aufdrängte. Die gestützt auf die Art. 77 und 79 MFV erstatteten Meldungen der Kantone erlaubten bis jetzt keine genaue Kontrolle, da die Anhänger in der Regel keine Fahrgestellnummern aufweisen und oft auch die Angaben betreffend Hersteller oder Fabrikmarke fehlen.

Nun hat der Bundesrat am 21. September 1951 folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1

Die Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr wird durch einen Artikel 17 bis folgenden Inhalts ergänzt:

Art. 17 bis

Jeder Anhänger, für den ein Anhängerausweis ausgestellt wird, muss gut sichtbar folgende Angaben aufweisen:

- a) Hersteller des Fahrgestells oder Fabrikmarke;
- b) Nummer des Fahrgestells;
- c) Nutzlast.

Im Anhängerausweis ist die Nummer des Fahrgestells einzutragen.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Die schon zum Verkehr zugelassenen Anhänger müssen vom 1. Januar 1953 an den Bestimmungen dieses Beschlusses entsprechen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird Weisungen über die Durchführung dieser Bestimmungen erlassen.

Die entsprechenden Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 26. September 1951 lauten nun wie folgt:

«1. Die Fahrgestellnummer muss beim Einachsanhänger, soweit möglich, an der Deichselwurzel oder an der ersten vorderen Quertraverse links eingeschlagen werden, beim Zweiachsanhänger am Drehgestell vorn oder an der Deichsel links.

Wo der Name des Herstellers oder die Fabrikmarke sowie die Nutzlast angegeben werden müssen, wird nicht vorgeschrieben; sie müssen aber, wie die Fahrgestellnummer, auf jeden Fall gut sichtbar und stets lesbar sein.

2. Sind Hersteller und Fabrikmarke unbekannt, so lässt die kantonale Behörde dem Anhänger die Kantonsbuchstaben des Standortkantons gemäss Anhang C/I/1/a zur Vollziehungsverordnung zum MFG vor die Fahrgestellnummer einschlagen. Fehlt auch die Fahrgestellnummer, so wird dem Anhänger eine solche zugeteilt und eingeschlagen. Die kantonale Behörde ist dafür besorgt, dass die gleiche Fahrgestellnummer nur einem einzigen Anhänger zugeteilt wird. Bei Wechsel des Standortkantons bleibt diese Nummer mit den Kantonsbuchstaben des ersten Standortkantons bestehen.

3. Im Anhängerausweis ist die Fahrgestellnummer in der Rubrik «Herstellungsjahr» (z. B. 1951 — Nr. 371) einzutragen. Wenn kein Hersteller und keine Fabrikmarke bekannt sind, sind in der Rubrik «Hersteller» die Kantonsbuchstaben einzutragen.»

Anmerkung der Redaktion: Da für landwirtschaftliche Anhänger kein Anhängerausweis ausgestellt wird, betrifft dieser Bundesratsbeschluss die landw. Anhänger nicht.